

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Frankreich: Steuerparadies für geistiges Eigentum



Lieber Leser,

zwei Vorschriften des neuen französischen Haushaltsgesetzes 2008 („Loi de Finances“) unterstreichen deutlich die steuerliche Attraktivität Frankreichs für die Bildung von geistigem Eigentum. Zum einen handelt es sich um die steuerliche Behandlung von Lizenzentnahmen aus Patenten und zum anderen um die Steuergutschrift für Forschungs- und Entwicklungsausgaben.

So werden die Lizenzentnahmen von einem französischen Unternehmen nur zu einem Sondersteuersatz von 15% (Normal Körperschaftsteuersatz 33,3%) versteuert, selbst wenn die Zahlungen z. B. bei internationalen Gruppen von den ausländischen Konzernfirmen stammen. Nach dem Wegfall der „Precompte-Steuer“ können diese Einkünfte sogar ohne Nachversteuerung wieder ausgeschüttet werden.

Die erheblich verbesserte Steuergutschrift für Forschungsausgaben in 2008 stellt ebenfalls eine lukrative Unterstützung auf diesem Gebiet dar. So werden die in den alten Regelungen bestehenden Restriktionen, die vorwiegend nur den Zuwachs an Forschungsaufwendungen unterstützten,

aufgegeben. Nun werden alle hierunter fallenden Kosten des Jahres 2008 bis zu einem Betrag von 100 Mio. € zu 30% und bei Erstmaligkeit zu 50% gefördert.

Frankreich hat mit diesen Maßnahmen eindeutig sein hohes Engagement bei der Unterstützung von Forschungs- und Technologievorhaben zum Ausdruck gebracht. Innerhalb von ausländischen Gruppen sollte überlegt werden, inwieweit diese Steuervorteile durch entsprechende Konzentration von R/D-Projekten in Frankreich genutzt werden könnten.

Wie immer finden Sie in der vorliegenden Ausgabe weitere Informationen zu aktuellen Fragen aus wirtschaftlicher oder rechtlicher bzw. steuerlicher Sicht. Wir dürfen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre und einige neue Erkenntnisse für Ihre Tagesarbeit im Frankreichgeschäft wünschen.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Rechnungslegung

Prüfungskosten weiterhin rückstellungspflichtig

Wirtschaftsprüferkammer macht Rückzieher

In einer vor einigen Wochen veröffentlichten Stellungnahme der französischen Abschlussprüferkammer („Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes“ – CNCC) wurde die Bildung von Rückstellungen für noch anfallende Prüfungs- bzw. Steuerberatungskosten verneint. Die überraschende Meinung des CNCC wurde damit begründet, dass am Abschlussstichtag nur ein Teil der Dienstleistung erbracht worden sei und die seit 2002 in Frankreich geltenden Rückstellungsregelungen, die weitgehend auch mit den IFRS-Standards übereinstimmen, keine Aufwandsrückstellung mehr zuließen.

Erwartungsgemäß entfachte diese Stellungnahme eine heftige Kontroverse zwischen den Befürwortern der bisherigen Bilanzierungspraxis (Rückstellungsbildung) und der CNCC.

Die französische Wirtschaftsprüferkammer hat nun den Rückzug angetreten. Laut einer neuen Stellungnahme braucht die bisherige Bilanzierungsweise nicht geändert zu werden. Im Klartext heißt das: Abschlussprüfer- und Bilanzierungskosten können weiterhin zum Bilanzstichtag zurückgestellt werden.

Nun soll sich der französische Rechnungslegungsrat (CNC) mit der Frage befassen und eine neue Empfehlung aussprechen.

Steuerrecht

Neues Erbrecht zwischen Ehegatten

Auswirkungen auf französischen Immobilienbesitz von Ausländern

Das Wahlversprechen von Staatspräsident Sarkozy, den Erbfall vom verstorbenen auf den überlebenden Ehegatten steuerfrei zu machen, wurde relativ schnell in 2007 umgesetzt. Danach sind solche Vorgänge ab dem 22. August 2007 von jeglicher Erbschaftsteuer befreit. Dies stellt eine ganz erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung vor, wonach die Steuerbelastung für den überlebenden Ehegatten nach Abzug von Freibeträgen bis zu 40% des Nachlasses ausmachen konnte.

Diese Neuregelung könnte auch für erb- schaftsteuerliche Überlegungen von Steuerausländern und deren französischem Immobilienbesitz grundsätzlich von Interesse sein.

Es sei nämlich daran erinnert, dass nach dem Belegenheitsprinzip im Todesfalle des Eigentümers, unabhängig davon,

wo dieser eintritt und wo sich der Begünstigte befindet, diese Immobilien der französischen Erbschaftsteuer unterliegen.

So könnte es innerhalb einer Familie empfehlenswert sein, die Ausgestaltung des Nachlasses so vorzusehen, dass die französische Immobilie, unabhängig von anderen Verfügungen, immer auf den jeweilig überlebenden Ehegatten vererbt wird. Damit würde auf jeden Fall sichergestellt, dass die Immobilie völlig von der französischen Erbschaftsteuer freigestellt wäre. Diese Konstruktion müsste auch z. B. in Deutschland zu einer Steuerbefreiung führen, da das alleinige Besteuerungsrecht für in Frankreich gelegene Immobilien dem französischen Staat zusteht. Der französische Befreiungstatbestand ist definitiv; eine deutsche Nachbesteuerung würde zur Verneinung dieses Grundprinzips führen.

Intern

Neuaufgabe der „Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern“

Die Ausführungen in der 4. Auflage dieser Publikation fassen die wesentlichen Neuerungen zusammen, die sich aus dem Jahressteuergesetz 2008 „Loi de Finances 2008“ und dem Nachtragshaushaltsgesetz 2007 „Loi de Finances Rectificative pour 2007“ ergeben.

Die Steuerbroschüre richtet sich an alle, die sich einen ersten Überblick über die französische „Steuermaterie“ verschaffen möchten. Sie zeigt zusammenfassend die Vielzahl der Steuern und Abgaben, die im täglichen Geschäftsleben des französischen Unternehmens zur Anwendung kommen. Es handelt sich um eine Erstinformation über die wichtigsten französischen Steu-

erarten sowie deren Bemessungsgrundlagen, Tarife und Zahlungsmodalitäten.

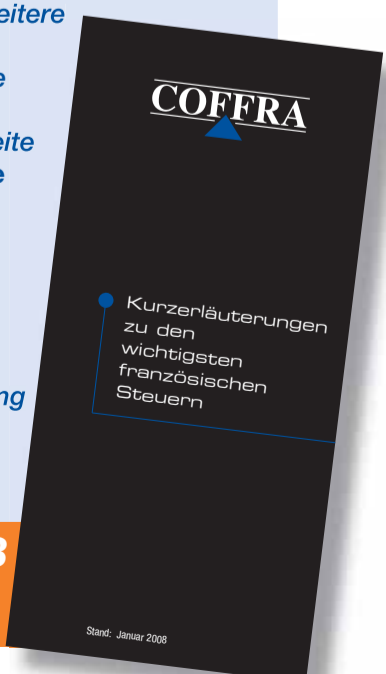
Diese sowie weitere Publikationen können Sie wie immer auf unserer Webseite www.coffra.de bestellen.

Stand:
Januar 2008

zweifarbige,
40 Seiten,
Klammerheftung

Schutzgebühr:
20,00 €

**Bis zum 15. Februar 2008
kostenlos.**



Rechnungslegung

Rückstellung für RTT

Erhöhte Aufmerksamkeit bei Bilanzerstellung geboten

Mit Einführung vor einigen Jahren der generellen 35-Stundenwoche wurden auch die so genannten RTT-Tage geschaffen. Bei diesen handelt es sich um zusätzliche freie Tage (in der Regel 10 bis 15 pro Jahr), die die Arbeitszeitverkürzung ermöglichen, ohne die effektiv erbrachte Wochenarbeitszeit einzuschränken.

Die französische Regierung hat im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der Kaufkraft kürzlich angekündigt, dass ein Rückkauf der RTT-Tage durch die Unternehmen unter nicht weiter erläuterten Bedingungen möglich sein wird (siehe auch DiagnosticNews Nr. 33 – Dezember 2007). Diese Ankündigung ist bei den betroffenen Arbeitnehmern auf große Aufmerksamkeit gestoßen. Es ist davon auszugehen,

dass viele Arbeitnehmer diese Möglichkeit in 2008 in Anspruch nehmen werden, zumal nicht ausgeschlossen wird, dass dabei die gleichen Regeln wie für die Bezahlung von Überstunden (Zuschlag von 25% sowie Freistellung von Steuern und Sozialabgaben) gelten.

Für den Abschluss zum 31. Dezember 2007 gilt es deshalb, die schwebenden Verpflichtungen aus noch nicht genommenen RTT-Tagen genauestens zu beleuchten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass das Unternehmen über entsprechende Instrumente verfügt, um die RTT-Tage für jeden Mitarbeiter individuell zu erfassen. Die Bewertung hat dann auf der Grundlage des im neuen Geschäftsjahr gültigen Gehalts zu erfolgen.

Zivilrecht

Abtretungen zum Nulltarif sind nichtig

Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung ist die Ordnungsmäßigkeit einer Abtretung u.a. vom Vorliegen eines tatsächlichen und realistischen Preises abhängig. Soweit nur ein „Erinnerungswert“ als Kauf- bzw. Abtretungspreis vereinbart wird, führt dies zur absoluten Nichtigkeit des Grundvertrages. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind zwingend. Der auf dem nichtigen Vertrag basierende strittige Vorgang verjährt erst nach 30 Jahren ab Abschluss des Vertrages und kann solange von Dritten geltend gemacht werden.

So entschied auch wiederum der Kassationshof mit Urteil vom 23. Oktober 2007. Der Vorentscheidung des Berufungsgerichts von Paris lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen zum Erinnerungswert von 1 Franc war vor 13 Jahren durchgeführt worden. Das Berufungsgericht kam wie die ständige

Rechtsprechung dabei ebenfalls zu dem Ergebnis, dass wegen des Nichtbestehens eines tatsächlichen und seriösen Kaufpreises die Abtretung nichtig sei. Hieraus wurde aber vom Gericht nur eine fünfjährige Verjährung abgeleitet.

Der Kassationshof widersprach dem obigen Urteil und zwar insbesondere wegen der kurzen Verjährungsfrist. In seiner Begründung führte der oberste Gerichtshof u.a. aus, dass durch eine Fünfjahresfrist das Allgemeininteresse an der absoluten Nichtigkeit nicht ausreichend geschützt würde und dies nur zu einer relativen Nichtigkeit führe. Das Urteil des Berufungsgerichts stelle durch die Einräumung der kurzen Verjährungsfrist das Interesse der geschädigten Vertragspartie zu stark in den Vordergrund und erlaube dadurch indirekt, dass trotz Nichtigkeit weiterhin der zugrunde liegende Vorgang genutzt werden könnte.

Steuerrecht

Zinsen innerhalb verbundener Unternehmen

Festsetzung des steuerlich abzugsfähigen Zinssatzes

Zinsen auf Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich nur bis zu dem von der Finanzverwaltung festgelegten Zinssatz

steuerlich abzugsfähig. Dieser beträgt für zwölfmonatige Geschäftsjahre je nach Bilanzstichtag derzeit:

Bilanzstichtag	Maximaler Zinssatz
31. Dezember 2007 – 30. Januar 2008	5,41 %
31. Januar – 27. Februar 2008	5,46 %
28. Februar – 30. März 2008	5,52 %

Wie bereits mehrfach berichtet (zuletzt in DiagnosticNews Nr. 23 – Juli 2006), betrifft diese Regelung seit dem 1. Januar 2007 alle Zinsen, die innerhalb inländischer oder ausländischer verbundener Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sind jedoch weitere

Kriterien, die trotz Anwendung des korrekten Zinssatzes die Abzugsfähigkeit der Zinsen einschränken können (u.a. Höhe des Eigenkapitals im Vergleich zum Darlehen, Gesamtsumme der Zinsaufwendung gemessen am laufenden Ergebnis), zu berücksichtigen.

Arbeitsrecht

Kampf gegen Schwarzarbeit

Haftung für arbeitsrechtliche Verletzungen des Beauftragten

Der Gesetzgeber hat beim Kampf gegen die Schwarzarbeit den Verantwortungsbereich des Auftraggebers auf arbeitsrechtliche Vergehen seines Beauftragten stark ausgedehnt.

So obliegt es dem Auftraggeber zu prüfen, dass sein Beauftragter den Eintragsverpflichtungen beim Berufs- und Handelsregister sowie beim Sozialversicherungsträger nachgekommen ist und die obligatorischen Erklärungen beim Finanz- und Arbeitsschutzamt eingereicht hat. Er hat des Weiteren zu überprüfen, ob die von seinem Beauftragten eingesetzten ausländischen Mitarbeiter über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen. Diese Überprüfungen sind alle 6 Monate zu erneuern. Soweit der Auftraggeber den obigen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Auftragnehmer wegen Schwarzarbeit verurteilt wird, kann der Auftraggeber

gesamtschuldnerisch für die vom Auftragnehmer nicht geleisteten Steuer- und Sozialabgaben verantwortlich gemacht werden. Die Zahlungsverpflichtungen können sich dabei auch auf Steuerstrafen, Verzugszinsen und gegebenenfalls auf die Rückzahlung von erhaltenen öffentlichen Mitteln erstrecken.

Die Haftungsausweitung auf den Auftraggeber kann sich auch als Ergebnis einer offiziellen arbeitsrechtlichen Prüfung ergeben und bedarf deshalb nicht zwingend der Verurteilung des Auftragnehmers. Es wird deshalb dringend empfohlen, sich bei der Vergabe von Aufträgen oder auch bei Lohnfertigungen außer Haus eingehend über die Einhaltung der diversen arbeitsrechtlichen Vorschriften beim Vertragspartner zu informieren bzw. Überprüfungen vorzunehmen. Die Folgen bei Nichtvornahme sind erheblich.

Gesellschaftsrecht

Neue Abgabe für den Abschlussprüfer

Finanzierung der neuen Kontrollinstanzen des Berufsstandes

Ab 2008 müssen die französischen Wirtschaftsprüfer für eine weitere Kontrollinstanz bezahlen. 2003 hatte der Gesetzgeber den „Haut Conseil du Commissariat aux Comptes“ (H3C) ins Leben gerufen. Dieses Gremium, welches direkt dem Justizminister untersteht, kontrolliert die Abschlussprüfer in letzter Instanz. Damit ergänzt es die seit langem bestehende „Selbstüberwa-

chung“ („Peer Review“) der Abschlussprüfer- und Wirtschaftsprüferkammer („Compagnie des Commissaires aux Comptes“ und „Ordre des Experts-Comptables“).

Das Hauptaugenmerk des H3C liegt in der Kontrolle der Abschlussprüfer, die börsennotierte Unternehmen prüfen. Es kann Disziplinarverfahren einleiten und

durchführen. Um die Unabhängigkeit gegenüber dem Berufsstand zu gewährleisten, wurde der H3C bisher aus dem Etat des Justizministeriums finanziert. Dies soll sich nun ändern.

Ab 2008 muss für jeden erstellten Abschlussprüferbericht eine Abgabe entrichtet werden. Diese beträgt im Regelfall 20 €, für Prüfungsberichte von börsen-

sennotierten Gesellschaften hingegen bis zu 1.000 €. Jeder eingetragene Abschlussprüfer, ob natürliche oder juristische Person, muss darüber hinaus eine weitere jährliche Abgabe von 10 € zahlen.

Die Finanzierung der Kontrolle des Berufsstandes obliegt somit wieder allein den Abschlussprüfern.

Rechnungslegung

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Kriterien für die Aktivierung

Recht auf Bau von Windparks

Frankreich hat zum 1. Januar 2005 seine Bilanzierungsregeln u.a. für das Anlagevermögen grundlegend geändert. Dabei wurde bewusst eine Angleichung an die Internationalen Rechnungslegungsprinzipien der IFRS-Standards vorgenommen. So sind ganz generell selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktivierungsfähig, soweit sie die spezifischen Kriterien, die für die aktivierbaren Entwicklungskosten im Gegensatz zu den allgemeinen aufwandsmäßig zu behandelnden Forschungskosten bestehen, erfüllen.

Eine Ausnahme hierzu bilden nur jene selbst geschaffenen Rechte, die eine untrennbare Einheit mit dem Geschäftswert des Unternehmens bilden und damit auch nicht separat veräußert werden können. Die hierfür erbrachten Kosten schließen deshalb, nebenbei wie auch nach IFRS, eine Aktivierung aus (z.B. für selbst geschaffene Marken, Kundenlisten, Geschäftswerte etc.).

Auch Frankreich ist zwischenzeitlich von der Windkrafteuphorie erfasst und versucht, über das ganze Land verteilt

entsprechende Parks zu errichten. Die notwendigen Vorarbeiten wie Wind- und Bodenanalysen, Untersuchungen von Flora und Fauna, vielfältige Experten honorare, Kosten für den Erhalt der verschiedenen staatlichen Genehmigungen... sind langwierig, sehr kostenintensiv und führen nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis: der Erteilung einer Baugenehmigung. Gerade wegen des unsicheren Ausgangs des Verfahrens scheidet deshalb zunächst eine Aktivierung dieser Kosten aus. Mit Erteilung der Erlaubnis können jedoch sämtliche Kosten, die die Kriterien für aktivierungsfähige Entwicklungskosten (z.B. aufteilbar, technisch und wirtschaftlich realisierbar etc.) erfüllen, aktiviert werden.

Im Gegensatz zu den IFRS-Standards besteht jedoch keine Pflicht zur Aktivierung; das französische Handelsrecht empfiehlt jedoch im Rahmen der „Präferenzmethode“ die Aktivierung, wodurch die Annäherung an die internationalen Prinzipien wieder hergestellt wird.

Das Steuerrecht folgt der handelsrechtlichen Wahl, d.h. soweit das Unternehmen sich zur Aktivierung entschließt, ist es auch hieran steuerlich gebunden.

Intern

Seminar bei der Deutsch-Französischen Handelskammer Paris am 6. März 2008

Französische Bilanzanalyse und Ermittlung des steuerlichen Jahresergebnisses

Die „Bilanzanalyse“ ist ein Klassiker der Veranstaltungen der CFACI und wird seit mehr als 30 Jahren von der Kammer angeboten. Das Seminar gibt einen sehr breit gestreuten Überblick über handels- und steuerliche Vorschriften zum französischen Jahresabschluss. Ausgewählte Bilanzierungsfragen wie z.B. die immateriellen Vermögensgegenstände, der Komponenten Approach, die Problematik der Wertberichtigungen des Umlaufvermögens, die Besonderheiten des Eigenkapitals und wichtige

Rückstellungspositionen, um nur einige zu nennen, werden eingehend erörtert. Die Einflüsse und Abweichungen zu den IFRS-Standards sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil.

Die Referenten sind Praktiker mit langjähriger Erfahrung, die im Rahmen der Seminarthemen auch konkrete Ratschläge für die Tagesarbeit geben werden.

Mehr Information zu dem Seminar erhalten Sie unter www.coffra.de

Arbeitsrecht

Wird der Pfingstmontag wieder zum Feiertag?

Regierung reformiert Regelung zum „Sozialtag“

Bereits in 2005 wurde in Frankreich, um den hohen Bedarf an Pflegeleistungen für Senioren zu finanzieren, ein zusätzlicher unbezahlter Arbeitstag eingeführt. Dabei waren die Unternehmen bei der Wahl des Zeitpunkts, an dem dieser Tag eingesetzt werden sollte, frei. Er war jedoch im Rahmen von Branchen- oder Unternehmenstarifverträgen explizit festzulegen. Für Unternehmen, die keinen spezifischen Tag benannten, wurde der Pfingstmontag automatisch zum normalen Arbeitstag.

Diese Regelung führte zu heftigen Debatten und zu einem heillosen Durcheinander. Einige Schulen blieben am Pfingstmontag weiterhin geschlossen, während die Eltern in der Regel arbeiten mussten.

Die französische Regierung versucht nun, zumindest teilweise das Problem zu lösen. Für 2008 soll deshalb der

Gesetzestext dahingehend abgeändert werden, dass zukünftig nicht mehr auf den Pfingstmontag verwiesen wird. Damit fällt die bisher bestehende Automatik weg, denn jedes Unternehmen muss seinen zusätzlichen Arbeitstag selbst bestimmen. Der Pfingstmontag dürfte hierdurch wieder zum Feiertag werden, was zumindest die Kirchen und die Touristikbranche freuen dürfte. In 2008 – der Pfingstmontag fällt auf den 12. Mai – wird sich unter Miteinbeziehung des 8. Mai (ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag) – ein besonders langes Urlaubswochenende ergeben.

Ob dadurch auch die bisherige Konfusion um den zusätzlichen Arbeitstag beseitigt werden kann, bleibt abzuwarten, denn den Branchen bzw. Unternehmen bleibt es weiterhin freigestellt, welchen Tag sie in Zukunft als zusätzlichen Arbeitstag bestimmen.

Arbeitsrecht

Reform des französischen Arbeitsvertrages

Überraschende Einigung der Tarifpartner

Nach langen und zähen Verhandlungen ist den französischen Tarifpartnern der Durchbruch doch noch gelungen. Unter hohem Zeitdruck verhandelten die Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber über eine grundlegende Reform des französischen Arbeitsvertrages. Die Regierung hatte mehrfach gedroht, im Falle des Scheiterns der Verhandlungen die seit langem benötigte Reform per Gesetz durchzusetzen.

Im Einzelnen sieht die Vereinbarung, der alle Gewerkschaften bis auf die kommunistische CGT zugestimmt haben, vor, dass künftig:

- der unbefristete Arbeitsvertrag („contrat à durée indéterminée“ – CDI) eine längere und einmalig verlängerbare Probezeit für die Arbeitnehmer vorsehen kann,
- befristete Arbeitsverträge („contrat à durée déterminée“ – CDD) bis zu 36

Monate (bisher höchstens 18 Monate) laufen können, wenn sie eine spezifische Mission betreffen,

- eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen ohne Verzicht auf Arbeitslosenunterstützung und Entschädigungszahlungen möglich sein kann,
- bestimmte Rechte des Arbeitnehmers (Fortbildung, Krankenversicherung,...) auf den neuen Arbeitgeber übertragbar werden,
- Abfindungszahlungen gedeckelt sind.

Es bleibt abzuwarten, ob die getroffenen Vereinbarungen zu dem großen Durchbruch verhelfen. Zumindest zeigen sie aber, dass auch in Frankreich ein konstruktiver Dialog zwischen Gewerkschaften und Unternehmen möglich ist. Den Tarifpartnern stehen aber noch weitere zähe Verhandlungen bevor.

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande

155, Bd Haussmann
75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.frwww.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Februar 2008